



Mainz, 27.11.2018

An die
Mitglieder des Fernsehrates

Sitzung des Fernsehrates am 07.12.2018

hier: Bericht gemäß § 21 Absatz 4 der ZDF-Satzung

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

nach Maßgabe der Beschwerdeordnung des ZDF möchte ich Sie gemäß § 21 Absatz 4 der ZDF-Satzung über Anzahl und Inhalt von Programmbeschwerden sowie sonstiger Eingaben mit Programmbezug unterrichten. In diesem Bericht wurden alle Beschwerden berücksichtigt, die nach dem Redaktionsschluss zum letzten Beschwerdebericht (11.09.2018) in der Geschäftsstelle eingegangen sind und bei denen bis zum Redaktionsschluss am 16.11.2018 eine Antwort des Hauses vorlag. 5 Zuschriften waren als Programmbeschwerden gemäß § 21 Absatz 2 der ZDF-Satzung einzustufen.

1) Programmbeschwerden

- **„ZDF heute“ auf Twitter**

Behaupteter Verstoß: Der Petent beschwert sich, dass eine Veröffentlichung von „ZDF heute“ auf Twitter objektive Unwahrheiten enthalte. Es werde behauptet, es seien 7.000 Kinder bei Amokläufen an Schulen in den USA ums Leben gekommen. Die Zahl 7.000 sei falsch, da nur geschätzt, ebenso die Bezeichnung „Schulkinder“, da alle Personen zwischen 0 und 17 Jahren gemeint seien. Der Begriff „Amokläufe“ treffe nicht zu, da die Personen auf sehr unterschiedliche Weise zu Tode gekommen seien. Er frage sich, ob es sich um eine vorsätzliche Falschmeldung handle.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Der Beschwerdeführer kritisiere zu Recht, dass der Tweet zum Thema „Waffengewalt in den USA“ eine falsche Angabe enthalte. In dem Tweet heiße es, dass seit 2012 an Schulen in den USA 7.000 Kinder



bei Amokläufen ums Leben gekommen seine. Richtig sei: Seit dem Schulmassaker von Newtown 2012 seien laut Hochrechnungen der Gruppe „Avaaz“ in den USA 7.000 Kinder durch Schusswaffen getötet worden. Der Fehler sei – wie vom Chefredakteur in seinem Schreiben bereits dargelegt – öffentlich gemacht und korrigiert worden, sowohl auf dem „ZDFheute“-Twitter-Kanal als auch auf der offiziellen Korrekturen-Seite des ZDF. Die Vermutung, es könne sich hierbei um eine vorsätzliche Falschmeldung handeln, treffe nicht zu. Das Thema „Waffengewalt in den USA“ werde vom ZDF in den Informationssendungen ausgewogen und hintergründig abgebildet. So kämen dort sowohl Befürworter als auch Gegner strengerer Waffengesetze ausführlich zu Wort.

Der Fernsehrat hat in seiner Sitzung am 29.06.2018 auf die Empfehlung des Programmausschusses Chefredaktion als zuständigem Beschwerdeausschuss die Beschwerde als unbegründet zurückgewiesen und diese Entscheidung dem Beschwerdeführer mitgeteilt. Dieser hat am 01.10.2018 gegen diese Entscheidung und die Form der Mitteilung beim Verwaltungsgericht Mainz Klage eingereicht. Das ZDF hat wegen Unzulässigkeit und Unbegründetheit Klageabweisung beantragt.

- **„heute journal“ vom 30.06.2018**

Behaupteter Verstoß: Ein Verein rügt im Namen eines nicht genannten Beschwerdeführers den Bericht eines Korrespondenten, der „in Teilen offensichtlich auf Hörensagen sowie Falschinformationen aus unseriösen Quellen“ beruhe und einem Faktencheck nicht standhalte. So werde behauptet, dass „laut Hilfsorganisationen zahlreiche Krankenhäuser offenbar gezielt durch die russische Luftwaffe zerstört“ worden seien. Diese Behauptung sei „nicht nur komplett belegfrei, sondern als vorsätzliche Kriegspropaganda einer Konfliktpartei, sowie als Volksverhetzung zu werten, das einmal mehr insinuiert werden soll, wie absolut verabscheuungswürdig sich Russland in Konflikten verhalte“.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Anders als der Beschwerdeführer (vertreten durch den Verein) mit Hinweis auf die Bedeutung des Wort „Offenbarung“ vermute, werde durch die Verwendung des Wortes „offenbar“ eine Eingrenzung der Belegbarkeit ersichtlich. Angesichts der Zweifel des Beschwerdeführers an den Quellen könne er versichern, dass der Korrespondent nach knapp zwei Jahrzehnten



intensiver Arbeit im Nahen Osten über Kontakte und Quellen verfüge, die vertrauenswürdig und zuverlässig seien. Die Rolle der erwähnten „Weißhelme“ sei umstritten, dies sei in der ZDF-Berichterstattung auch bereits mehrfach thematisiert und diskutiert worden.

Der Beschwerdeführer hat in weiteren Schreiben seine Beschwerde aufrecht gehalten. Die Beschwerde lag dem Programmausschuss Chefredaktion in seiner Sitzung am 14.09.2018 zur Beratung vor. In den Beratungen wurde die rechtliche Frage aufgeworfen, ob eine Beschwerde im Namen eines anonymen Beschwerdeführers möglich sei und ob der Fernsehrat diese behandeln müsse. Der Ausschuss hat um ein juristisches Gutachten zur Prüfung dieser Frage gebeten und die Beratung der Beschwerde auf die Sitzung am 16.11.2018 vertagt. Der Programmausschuss Chefredaktion hat in dieser Sitzung entschieden, die Beschwerde nicht im förmlichen Verfahren nach § 15 Abs. 2 ZDF-Staatsvertrag in Verbindung mit § 21 ZDF-Satzung zu behandeln, weil weder der Staatsvertrag noch die Satzung ein Programmbeschwerdeverfahren eines nicht identifizierbaren Absenders – hier in einer Vertretungskonstellation – zuließen. Daher wird die Beschwerde nicht dem Fernsehrat vorgelegt. Trotz des formalen Mangels werde die Beschwerde im Hause ZDF als einfache Eingabe behandelt. Sowohl der Chefredakteur wie auch der Intendant hätten sich mit der Beschwerde auseinandergesetzt.

- **„heute journal“ vom 11.09.2018**

Behaupteter Verstoß: Der Beschwerdeführer kritisiert, dass in einem Gespräch des Moderators mit dem Vorsitzenden des Auswärtigen Ausschusses des Bundestages, Norbert Röttgen, ein präventiver Angriffskrieg und ein Vergeltungskrieg gegen Syrien besprochen würden. Der Einsatz militärischer Gewalt gegen einen souveränen Staat sei lediglich nach einem vorher erfolgten Angriff dieses Staates oder aufgrund einer UN-Resolution erlaubt. Die Art der Gestaltung der Sendung verstoße daher gegen das Gebot einer objektiven Berichterstattung, die auch andersartige Meinungen zu dem Thema zu Wort kommen lassen müsse.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Das „heute journal“ habe sich für ein Interview mit Norbert Röttgen entschieden, da das Thema einer deutschen



Beteiligung an Militärschlägen in Syrien in der Öffentlichkeit ausgiebig diskutiert werde und der Standpunkt des Vorsitzenden des Auswärtigen Ausschusses demnach von öffentlichem Interesse sei. Der Moderator habe unter anderem gefragt, wie Europa dazu komme, plötzlich eine größere, stärkere Rolle spielen zu können oder wie ein Schulterschluss mit anderen europäischen Staaten überhaupt zu bewerkstelligen sei. Auch die Rolle Russlands in diesen Konflikt werde angesprochen. In diesem Gespräch sei nicht die Rede davon gewesen, Deutschland solle einen Angriffskrieg beginnen. Lediglich die Diskussionen um einen deutschen Beitrag an Militäraktionen sei angesprochen worden, da andere Staaten ebendiesen eingefordert hätten. Zudem seien in Sendungen des ZDF mehrfach die völkerrechtlichen Implikationen im Fall Syrien abgebildet worden.

Der Beschwerdeführer hat in einem erneuten Schreiben seine Beschwerde aufrecht gehalten. Der Programmausschuss Chefredaktion hat die Beschwerde in seiner Sitzung am 16.11.2018 beraten. Sie liegt dem Fernsehrat in seiner Sitzung am 07.12.2018 zur abschließenden Beschlussfassung vor.

- **„heute journal“ vom 16.09.2018**

Behaupteter Verstoß: Der Petent kritisiert, in einem Beitrag über das Frauenwahlrecht in Deutschland seine falsche Zahlen angeführt worden. Statt der Angabe, Frauen bekämen noch immer 21 % weniger Geld für die gleiche Arbeit, betrage laut Statistischem Bundesamt dieser Wert 2014 lediglich 6 %. Dies sei eine Falschmeldung, die gegen den Objektivitätsgrundsatz verstoße.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Gemeint sei der sogenannte „Gender Pay Gap“, der prozentuale Unterschied zwischen dem durchschnittlichen Bruttoverdienst von angestellten Männern und Frauen. Hierbei werde zwischen dem unbereinigten und dem bereinigten Gender Pay Gap unterschieden. In dem Beitrag habe sich die Autorin auf den unbereinigten Gender Pay Gap bezogen, der vom Statistischen Bundesamt erfasst werde und betrage in Deutschland 21 %, während der bereinigte Wert 6 % betrage. Insofern seien die Angaben im Beitrag korrekt gewesen, eine differenziertere Formulierung wäre dem Verständnis noch weiter zuträglich gewesen.



- **„ZDF.reportage“ vom 23.09.2018**

Behaupteter Verstoß: Die Beschwerdeführerin kritisiert einen Beitrag über Roma in Deutschland für rassistisch. Er pauschalisiere und enthalte Fehlinformationen, etwa zu den Lebensbedingungen zur Staatsbürgerschaft der Sinti und Roma.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Der Film zeige Bilder aus dem öffentlichen Raum, die viele Zuschauer bewegten. Gleichzeitig würden die Hintergründe für die Lebenssituation erläutert und erklärt. Die in Deutschland seit vielen Generationen lebenden Sinti- und Roma-Familien stünden nicht im Fokus der Berichterstattung in dem kritisierten Beitrag. An keiner Stelle im Film würden abschätzige Werturteile vorgenommen. Es sei vielmehr darum gegangen, den Roma, die auf der Suche nach einem besseren Leben nach Deutschland kämen, eine Stimme zu geben. Zu Recht werde eine unkorrekte Untertitelung eines Interview-Teils kritisiert. Er bedaure diesen Fehler, in der Rubrik „Korrekturen“ auf heute.de sei auf die Unkorrektheit hingewiesen und diese korrigiert worden.

- **„Die Anstalt“ vom 25.09.2018**

Behaupteter Verstoß: Der Petent argumentiert, auch eine Satire-Sendung habe die Verpflichtung einer ausgewogenen Darstellung unterschiedlicher Sichtweisen und einer überparteilichen Gestaltung. Dies sei in der kritisierten Sendung zur Flüchtlingsproblematik nicht der Fall gewesen, weil sie jedes Argument aufgegriffen habe, um die Einreisepolitik der Bundesregierung im Nachhinein zu legitimieren und Kritik gegen die Asylpolitik zu entkräften.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Eine politische Satiresendung wie „Die Anstalt“ habe bei der Umsetzung ihrer Themen einen deutlich größeren Spielraum als andere Formate eines öffentlich-rechtlichen Senders. Gleichzeitig entbinde dieser nicht von den journalistischen Grundsätzen. Die getätigten Aussagen basierten auf recherchierten Fakten, die in einem „Faktencheck“ auf der Homepage www.anstalt.zdf.de transparent gemacht würden. In der der kritisierten Sendung seien neben der Bundesregierung und der AfD auch die Linke sowie die CSU Teil der satirischen Kritik geworden. In ihren Äußerungen seien die Kabarettistinnen und Kabarettisten frei, solange sie sich inhaltlich mit Tatsachen auseinandersetzten. Ein Einsatz von Suggestivmethoden sei nicht zu erkennen. Der Beschwerdeführer hat in



einem erneuten Schreiben seine Beschwerde aufrecht gehalten. Der Programmausschuss Programmdirektion wird die Beschwerde in seiner Sitzung am 29.11.2018 beraten. Sie liegt dem Fernsehrat in seiner Sitzung am 07.12.2018 zur abschließenden Beschlussfassung vor.

- **Twitter-Kanal der „heute-show“**

Behaupteter Verstoß: Der Beschwerdeführer kritisiert, dass auf dem Twitter-Account der „heute-show“ unter der Überschrift „Vor Schädlingen sollte man sich schützen. #Maaßen“ der Verfassungsschutzpräsident mit einem Maulwurf verglichen und als „Schädling“ bezeichnet werde. „Volksschädling“ sei eine Tiermetapher, durch die Menschen als schädigende Organismen anderer Menschen in der Nazi-Zeit entmenschlicht worden seien.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Der vom Beschwerdeführer kritisierte Beitrag habe sich solcherart mit dem Vorwurf auseinandergesetzt, dass der damalige Verfassungsschutzpräsident der AfD vertrauliche Informationen hätte zukommen lassen. Der Kern der Satire sei darin gelegen, dass Herr Maaßen in einer Grafik mit einem Maulwurf verglichen worden sei. Die Assoziation sei in der umgangssprachlichen Bezeichnung verdeckt arbeitender Geheimdienstmitarbeiter als „Maulwürfe“, woher sich auch die fälschliche Betitelung in der Überschrift als „Gartenschädling“ abgeleitet habe. Man nehme die Verantwortung aus der deutschen Geschichte sehr ernst und es sei zu keinem Zeitpunkt Absicht der Redaktion gewesen, sich mit abwertendem nationalsozialistischem Vokabular gemein zu machen. Die Überschrift mit dem sprachlichen Missgriff sei umgehend gelöscht worden und an gleicher Stelle eine Bitte um Entschuldigung erfolgt.



2) Sonstige Eingaben mit Programmbezug

Den Fernsehrat erreichten (im o.g. Berichtszeitraum) 120 sonstige Eingaben mit Programmbezug. Die aufgeführten Zuschriften wurden von mir oder auf meine Bitte vom Intendanten beantwortet und die Anregungen an die zuständigen Redaktionen weitergeleitet. 43 Zuschriften erhielten keine Antwort, da diese im Petitum unklar waren oder sich aufgrund der Wortwahl eine Beantwortung erübrigte.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink that reads 'Marlehn Thieme'.

Marlehn Thieme